



Initiative für Tiere in Not e.V. (ITN)

Vorsitzende:

Carmen Hagner, Am Steiger 38, 55743 Idar-Oberstein

IBAN: DE56 5625 0030 0001 1121 71

BIC: BILADE55XXX

email: info@initiativefuertiereinnot.de

www.initiativefuertiereinnot.de

Satzung

§ 1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Initiative für Tiere in Not e.V.“. Seinen Sitz hat er in Idar-Oberstein. Er führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 – Zweck

- 1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Tierschutzes.*
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*
 - Pflege und Förderung des Tierschutzgedankens.*
 - Bekämpfung des Missbrauchs von Tieren und jeglicher Tierquälerei.*
 - Kastration verwilderter und vernachlässigter Haustiere, um weiteres Tierelend zu vermeiden.*
 - Ärztliche Versorgung und Pflege verwilderter und vernachlässigter Haustiere.*
 - Vermittlung von Abgabe - und Fundtieren.*
 - Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen im In - und Ausland.*

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Tierschutzverein „ Initiative für Tiere in Not e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

- 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, vollgeschäftsfähige Person, sowie Personengesellschaften und juristische Personen werden.*
- 2. Ein Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Einzugskontos für den Mitgliedsbeitrag vorzulegen.*
- 3. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme.*

§ 5 – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern nach § 4 entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird nach dem Aushändigen einer schriftlichen Aufnahmeerklärung und der Zahlung des ersten Jahresbeitrages durch das Mitglied wirksam. Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung des Tierschutzvereins „ Initiative für Tiere in Not“ als für sich verbindlich an.*
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Quartals. Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.*
- 3. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitglieds der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Der Ausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Tierschutzvereins „ Initiative für Tiere in Not“ in der Öffentlichkeit schädigt oder die Interessen des Tierschutzvereins „ Initiative für Tiere in Not “ erheblich verletzt. Zum Ausschluss berechtigt auch ein Verstoß gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung.*
- 4. Ein Mitglied kann wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation, deren Unvereinbarkeit der Vorstand mit den Interesse des Vereins „ Initiative für Tiere in Not “ festgestellt hat, ausgeschlossen werden, wenn es nicht seinen Austritt aus dieser Organisation binnen vier Wochen nach Aufforderung durch den Verein „ Initiative für Tiere in Not “ nachgewiesen hat.*

§ 5a – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV- System gespeichert. Diese personenbezogenen Daten werden dabei durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind. (z.B. Speicherung von Telefonnummer, E-Mail Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat das der Verarbeitung entgegensteht.

§ 6 – Organe

Organe des Tierschutzvereins „ Initiative für Tiere in Not e.V. “ sind:

1. Der Vorstand
2. Die Hauptversammlung

§ 7 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt werden Personen, die mindest ein Jahr im Tierschutzverein „ Initiative für Tiere in Not “ tätig waren, ihren Verpflichtungen nachgekommen sind und nachweislich aktive Tierschutzarbeit im Sinne der Satzung des Vereins geleistet haben.
3. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt worden ist
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit in der Hauptversammlung

stattfinden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle nach der Satzung vorgesehenen Ämter besetzt sind.

5. Die Mitglieder des Vorstands und alle anderen für den Verein tätigen Personen haften, wenn sie unentgeltlich sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese gilt auch für Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist eine solche Person einen anderen zu Ersatz eines in Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter, dies gilt insbesondere für Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereintätigkeit trifft die Hauptversammlung.

§ 8 – Aufgaben des Vorstandes

1. Der erste und zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann zwischen den Hauptversammlungen wichtige unaufschiebbare Beschlüsse, die zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgabe des Vereins „?“ nötig sind, die aber zum Aufgabengebiet der Hauptversammlung gehören in dringenden Fällen selbst fassen. Diese Beschlüsse sind der darauffolgenden Hauptversammlung zur Kenntnis zu bringen und von dieser bestätigen zu lassen.

§ 9 – Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung wird 1x jährlich vom Vorstand einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen finden nach Bedarf statt; eine außerordentliche Hauptversammlung muss binnen eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

2. Die Einberufung hat spätestens einen Monat unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform zu erfolgen. Dabei genügt die Absendung an die letzte vom Mitglied angegebene Adresse (Postanschrift, Telefaxnummer, E-Mail Adresse). Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum des Poststempels maßgebend, wenn dieser ein Datum drei Werktage vor dem Ablauf der Einladungsfrist aufweist.
3. Die ordnungsgemäß einberufende Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
4. Die Beschlüsse einschließlich der Wahlen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt im Falle von Stimmgleichheit jeweils ein neuer Wahlgang.
5. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim oder nach vorheriger Absprache öffentlich.
6. Über den Ablauf der Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll hat neben Ort, Datum, Name des Versammlungsleiters, Name des Protokollanten, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufungen, Tagesordnung, Abstimmungsergebnis und Abstimmungsort auch eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse zu enthalten. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§ 10 – Rechte und Pflichten der Hauptversammlung

1. Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Haushaltsabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder nach § 4.
5. Verabschiedung von Haushaltsplan und Haushaltsrechnung.
6. Bestellung von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
7. Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes.
8. Satzungsänderungen
9. Grundsatzfragen des Tierschutzes.
10. Auflösung des Vereins „ Initiative für Tiere in Not“

§ 11- Stimmrecht in der Hauptversammlung

1. Mitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme.
2. Das Stimmrecht eines Mitglieds und auch der Vorstandsmitglieder kann nur ausgeübt werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.

§ 12 – Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Die Beiträge sind bis spätestens 01. März für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen. Mitglieder, welche im Laufe des Geschäftsjahres ein - oder austreten, haben den Beitrag für das laufende Jahr zu entrichten. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt grundsätzlich mittels Einzug der Beiträge durch den Verein im Lastschriftverfahren.

§ 12a – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgaben, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und den Bericht schriftlich zur Niederschrift der entsprechenden Hauptversammlung einzureichen.

§ 13 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 14- Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei - Drittel - Mehrheit der Hauptversammlung.

§ 15 – Auflösung

Über die Auflösung des Tierschutzvereins „ Initiative für Tiere in Not “ entscheidet eine zu diesem Zweck einberufende Hauptversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins „ Initiative für Tiere in Not “ fällt nach Begleichung aller Schulden das verbleibende Vermögen an einen von der Hauptversammlung zu bestimmenden als gemeinnützigen anerkannten Tierschutzverein.

Coco, Birgit

Coco, Alfonso

Dreher, Petra

Hagner, Carmen

Hansmann, Sandra

Hansmann, Hubertus

Hansmann, Angelika

Schmidt, Gudrun